



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2017, Nr. 14

11. Juli 2017

Erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Berufung von Juniorprofessorinnen und -professoren, die Zwischenevaluation, die Verlängerung des Dienstverhältnisses und das Tenure Track-Verfahren (Qualitätssicherungskonzept) vom 12.12.2016.
(Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2016 Nr. 40 vom 12.12.2016)

Vom 11. Juli 2017

Aufgrund der §§ 8 Abs. 5, 48 Abs. 1 Satz 4 und 51 Abs. 7 Satz 2 ff. des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 10.05.2017 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 16. Juni 2017, Az: MWK- 7635.522/20/2 seine Zustimmung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 4 LHG erteilt.

Artikel 1

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Berufung von Juniorprofessorinnen und -professoren, die Zwischenevaluation, die Verlängerung des Dienstverhältnisses und das Tenure Track-Verfahren (Qualitätssicherungskonzept) vom 12.12.2016 (Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2016 Nr. 40 vom 12.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Abs. 3 ein neuer Abs. 4 eingefügt:
 - „(4) Auf Juniorprofessuren mit Tenure Track können auch Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler berufen werden, die im Anschluss an die Promotion auf anderen Qualifikationswegen (beispielsweise als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter) hervorragende Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung erbracht haben. Die Auswahlkommission berücksichtigt

die auf anderen Qualifikationswegen erbrachten Leistungen bei der Beurteilung der Bewerbung und der Aufstellung der Vorschlagsliste und empfiehlt dem Rektorat gegebenenfalls eine entsprechende Anrechnung der Vorzeiten. Beschäftigungszeiten, in denen Qualifikationen im Sinne von Satz 1 erbracht wurden, werden auf den 6-Jahreszeitraum gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 LHG nicht angerechnet.“

2. § 2 Abs. 4 wird Abs. 5,
§ 2 Abs. 5 wird Abs. 6,
§ 2 Abs. 6 wird Abs. 7.
3. In § 3 Abs. 1 wird ein Satz 2 ergänzt:
„Sofern die/der Juniorprofessor/in gemäß § 1 Abs. 4 unter Anrechnung von Leistungen, die auf einem anderen Qualifikationsweg erworben wurden, und unter Anrechnung der entsprechenden Beschäftigungszeiten berufen wurde, können diese Beschäftigungszeiten bei der Verlängerung des Dienstverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.“
4. In § 5 Abs. 2 Nr. 3 wird ein Satz 2 eingefügt:
„Bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die gemäß § 2 Abs. 4 unter Anrechnung von Leistungen, die auf anderen Qualifikationswegen erworben wurden, und unter Anrechnung der entsprechenden Beschäftigungszeiten berufen wurden, kann das Rektorat unter angemessener Berücksichtigung dieser Beschäftigungszeiten eine frühere Antragsstellung gemäß Satz 1 zulassen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 11. Juli 2017

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg